Positionspapier

Nationale Umsetzung der EU-Verpackungsverordnung

Thema:	Positionspapier und Maßnahmenvorschläge der Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände zur nationalen Umsetzung der EU-Verpackungsverordnung
Datum:	11.12.2025
Version:	1.0 Freigegeben

argeawv.at

Grundsatz

Die Die EU-Verpackungsverordnung („PPWR") trat mit 11. Februar 2025 in Kraft und gilt in vielen Teilen ab dem 12. August 2026.

Aufgrund vielfach noch fehlender delegierter Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte werden die Fristigkeiten für die Umsetzung der jeweils betroffenen Artikel sehr kritisch gesehen – sollte es hier Gestaltungsspielraum geben, sollten die weiterführenden Bestimmungen der EU-Verpackungsverordnung nach Möglichkeit verschoben werden.

Gleichzeitig sehen wir im Zusammenhang mit der nationalen Umsetzung der bereits gültigen Bestimmungen Anpassungsbedarf im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 und der Verpackungsverordnung 2014. Weshalb wir uns für eine Ausgestaltung der noch national festzulegenden Bestimmungen der PPWR im Sinne nachfolgender Grundsätze aussprechen:

- Herstellerverantwortung für alle Verpackungen umsetzen,
- Bürgerservice weiter stärken,
- regionale und kommunaler Strukturen einbeziehen,
- effizientere Datenverwaltung und Abrechnung im Bereich der Verpackungen etablieren.

Ad Artikel 2 – Anwendungsbereich

Die EU-Verpackungsverordnung („PPWR") gilt für alle Verpackungen, unabhängig von dem verwendeten Material und unabhängig von ihrer Verwendung und dem Anfallsort (z.B. Industrie, Unternehmen, Dienstleistungsbereich, Haushalte).

Ad Artikel 2 - Auflassen der sog. „Schwarze Liste"

Vor dem Hintergrund des Geltungsumfanges der PPWR erscheint ein Auflassen der Ausnahme von der Lizenzierungspflicht für Verpackungen der sogenannten „Schwarzen Liste" als zweckmäßig.

Bislang war unter Anwendung von §13g (3) Z3 AWG 2002 für Verpackungen der „Schwarzen Liste" keine Lizenzierung vorgesehen, da diese auch in restentleertem Zustand als gefährliche Abfälle gelten und bei solchen Verpackungen die Wiederverwendung oder Verwertung als unverhältnismäßig erschwert angesehen wurde. Entsorgungskosten dieser Verpackungen aus Haushalten werden bislang durch die kommunale Abfallwirtschaft im Rahmen der Problemstoffsammlung getragen. Dies führt aus Sicht der Arge Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände das Prinzip der verursachergerechten Kostentragung und Verantwortung der Herstelle ad absurdum, da diese Verantwortung besonders bei „gefährlichen Verpackungen" greifen sollte.

Im Zuge der Umsetzung der EU-Verpackungsverordnung wäre daher die Ausnahme nach §13g (3) Z3 AWG 2002 zu streichen und diese Verpackungen in vollem Umfang von der erweiterten Herstellerverantwortung zu umfassen. Da diese Verpackungen vielfach nicht gemeinsam mit anderen Verpackungen (z.B. Lebensmittelkontakt) gesammelt und verwertet werden können wird hierfür auch das Einführen einer eigenen Sammel- bzw. Tarifkategorie zweckmäßig sein.

Abbildung 1: Verpackungen von Produkten, die mit folgenden Symbolen zu kennzeichnen sind („Schwarze Liste") gelten auch restentleert als gefährliche Abfälle.

AD ARTIKEL 2 – VERURSACHERGERECHTE BETRACHTUNG VON DRUCKGASPACKUNGEN

Problemfeld:

Druckgaspackungen kommen für unterschiedliche Verpackungs-Anwendungen zum Einsatz (z.B. Deosprays, Farbspraydosen usw.). Zuletzt wurden in der kommunalen Abfallsammlung teilweise enorme Steigerungen bei der Abgabe von Helium-Gas-Flaschen („Ballongas") aus privaten Haushalten verzeichnet, welche ebenfalls den Haushaltsverpackungen zuzurechnen wären. Diese Steigerungen zeichnen sich auch bereits in den Abfallbilanzdaten ab. In Österreich wurden gemäß Statusbericht zum Bundesabfallwirtschaftsplan (Umweltbundesamt) im Jahr 2023 918,9 Tonnen Druckgaspackungen als Problemstoffe gesammelt, im Jahr 2019 lag dieser Wert noch bei 856,7 Tonnen.

Insbesondere auf größeren Gasdruckbehältnissen finden sich häufig **Sicherheitsventile**, welche für die zweifelsfreie Einordnung als restentleerte Gebinde geöffnet werden müssen. Für das Öffnen dieser Ventile ist ein **Durchstoßen einer Sollbruchstelle** z.B. mittels Schraubendreher und Hammer erforderlich (siehe Abbildung 2). Aufgrund bestehender Rückmeldung aus der Bevölkerung und den Erfahrungen aus der kommunalen Abfallsammlung wird jedoch festgestellt, dass Bürgerinnen und Bürger mit dem Öffnen solcher Gebinde überfordert sind und nicht über das geeignete Werkzeug und Wissen hierfür verfügen. Dies ist insofern nachvollziehbar, als dass es wohl nicht dem Hausverstand entspricht eine Gasflasche mittels Hammer und Schraubendreher zu punktieren – besonders in Anbetracht der sonstigen Warnhinweise (Explosionsgefahr usw.) auf diesen Gebinden.

Nicht entleerte Druckgaspackungen verursachen jährlich enorme kommunale Kosten, denn die **Entsorgungskosten für Ballongas-Flaschen betragen bis zu EUR 160,- pro Stück** da diese als Problemstoff übernommen und behandelt werden müssen. Diese Kosten werden aktuell vollständig durch die Müllgebühr getragen, gleichzeitig werden seitens der Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen Lizenzeinnahmen für diese Verpackungen generiert.

Abbildung 2: Ballon-Gas-Flasche mit „Sicherheitsventil" welches mit einem Hammer und Schraubendreher geöffnet werden soll.

<u>Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung gewährleisten:</u>
Mit Blick auf die Zielsetzungen und den Geltungsumfang der PPWR erscheinen hier nun weitere Maßnahmen als erforderlich, um die Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung auch für Druckgaspackungen sicherzustellen:

- <u>Änderung der Design-Anforderungen für Druckgaspackungen:</u>
  Alle Druckgaspackungen sollten mit einem Handgriff (ohne Werkzeug) restentleerbar sein und restentleerte Druckgaspackungen sollten mit freiem Auge als solche erkannt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass diese problemlos in die bestehende Verpackungssammlung eingebracht werden können.

- <u>Rücknahmeverpflichtung des Handels für größere Druckgasgebinde:</u>
  Vielfach werden größere Druckgasgebinde (z.B. Ballongas-Flaschen) im Einwegsystem geführt – dies erscheint ökologisch nicht sinnvoll und verursacht Probleme bei der Handhabung und Entsorgung durch die Bevölkerung. Eine unentgeltliche Rücknahmeverpflichtung des Handels insbesondere für Helium-Gas-Flaschen würde einen wesentlichen Anreiz für das Etablieren von Mehrwegsystemen für diese Gebinde setzen.

- <u>Kostentragung für Druckgaspackungen in der kommunalen Abfallsammlung:</u>
  Unabhängig vom Grad der Restbefüllung sind die Kosten für die Sammlung und Verwertung von Druckgaspackungen, welche den Haushaltsverpackungen zuzuordnen sind, durch die Sammel- und Verwertungssysteme zu tragen. Die aktuelle Praxis der Kostentragung über die Müllgebühr erscheint nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Art 2 – PPWR.

AD Artikel 13 – Kennzeichnung von Abfallbehältern für die Sammlung von Verpackungen

Bis zum 12. August 2028 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass harmonisierte Kennzeichnungen für die getrennte Sammlung aller materialspezifischen Fraktionen von Verpackungsabfällen gut sichtbar, lesbar und dauerhaft auf allen Abfallbehältern für die Sammlung von Verpackungsabfällen angebracht, aufgedruckt oder eingraviert werden.

Eine solche **Harmonisierung stellt die kommunale Abfallwirtschaft vor enorme Herausforderungen**, da tausende Behälter im Bereich der Verpackungssammlung den neuen Vorschriften entsprechen müssten, gleichzeitig gibt es bei der Bevölkerung bereits etablierte Farben und Symboliken für Verpackungsfraktionen, welche durch die neue Kennzeichnung nicht konterkariert werden dürfen.

Vor diesem Hintergrund sind folgende Rahmenbedingungen bei der Umsetzung der harmonisierten Kennzeichnung zu berücksichtigen, sofern eine Implementierung nicht verschiebbar ist:

- Minimierung des Aufwands für Anpassungen: Bestehende Sammelbehälter sollten nicht ersetzt oder optisch angepasst werden müssen. Die Ausrollung gänzlich neuer Kennzeichnungen kann nur über mehrere Jahre gestreckt und im Zuge von Behältertausch oder -reinigung erfolgen (ggf. auch Umsetzung als „Zusatzaufkleber" möglich).
- Farben der Kennzeichnungen sind an die etablierten Farben der Müllbehältnisse im Mitgliedsstaat anzupassen oder schwarz-weiß zu halten.
- Wenn neue Kennzeichnungen etabliert werden sollen, sollten diese unter Anlehnung an das „nordische-Piktogramm-System" erfolgen, da dieses bereits in anderen EU-Mitgliedsstaaten erfolgreich etabliert ist und positive Erfahrungswerte vorliegen.

AD Artikel 45 – Herstellerverantwortung

Hersteller tragen die erweiterte Herstellerverantwortung für die Verpackungen, die sie erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats bereitstellen. Im Zuge der EU-Verpackungsverordnung sind über die Bestimmungen der Artikel 8 und 8a der EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) hinaus auch die Kosten für folgende Leistungen abzudecken:

- Kosten für die Kennzeichnung von Abfallbehältern für die Sammlung von Verpackungsabfällen;
- Kosten für die Durchführung von Erhebungen über die Zusammensetzung gemischter Siedlungsabfälle.

Im Zusammenhang mit der Harmonisierung der Kennzeichnung von Abfallbehältern ist hier jedenfalls das Tragen aller anfallender Kosten vorzusehen. Dies umfasst insbesondere:

- Herstellung, Lagerhaltung und Verwaltung der Kennzeichnungen (Aufkleber, Plaketten, ...)
- Personalkosten für das Anbringen, Wartung und Verwaltung,
- Regelmäßige Neu-Beklebung,
- Information der Bevölkerung über die neuen Kennzeichnungen;

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Erhebungen über die Zusammensetzung gemischter Siedlungsabfälle sind neben den Kosten für die Analyse selbst auch die Kosten für die Organisation der Analysen (Ausschreibungen, Koordinierung, Bereitstellung der Proben und weitere Eigenleistungen der Gemeinden / Verbände) zu berücksichtigen.

AD Artikel 47 – Zulassung zur Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung

Mitgliedsstaaten haben sicherzustellen, dass angemessene Garantie vorliegen (zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit Abfallbewirtschaftungstätigkeiten, im Falle der Nichteinhaltung der Verpflichtungen, auch bei einer endgültigen Einstellung des Betriebs oder bei Insolvenz) und können zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Garantie festlegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bestehende Regelungen hinsichtlich Sicherstellung für Sammel- und Verwertungssysteme (§29 AWG 2002) jedenfalls beibehalten werden sollen.

AD Artikel 48 – Rücknahme- und Sammelsysteme

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Systeme und Infrastrukturen für die Rücknahme und getrennte Sammlung aller bei den Endabnehmern anfallenden Verpackungsabfällen eingerichtet werden. Entsprechend der Maßgabe des Artikel 48 besteht für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, eine Beteiligung öffentlicher Abfallbewirtschaftungssysteme an der Organisation der genannten Systeme vorzusehen.

Es ist im Zusammenhang mit der Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen sicherzustellen, dass auch unter herausfordernden wirtschaftlichen Bedingungen die Sammel- und Verwertungssysteme ein hohes Maß an Bürgerservice sowie eine auf regionale Erfordernisse abgestimmte Erfassung von Verpackungen beibehalten. Vor diesem Hintergrund sollten im Wege des Artikel 48 folgende Punkte umgesetzt werden:

- Mitspracherecht bei Abfuhrintervallen durch Kommunen/ Abfallwirtschaftsverbände:
  Abfuhrintervalle für Verpackungsabfälle sind an regionale Gegebenheiten und Bedürfnisse der Bevölkerung anzupassen – nicht umgekehrt. So ist beispielsweise im Verpackungsbereich bei Gelben Tonnen auf die Größe der bestehenden Müllräumlichkeiten Bedacht zu nehmen. Im Zusammenhang mit Gelben Säcken darf das Aufkommen an Säcken je Liegenschaft die Bevölkerung nicht überbordend belasten.

- Verpflichtung zur Kostentragung der Sammlung von Verpackungsabfällen auf regionalen Sammelzentren:
  Seitens der Gemeinden, Abfallwirtschaftsverbände, Bundesländer und dem Bund wurden über die letzten Jahrzehnte die Errichtung und der Ausbau von kommunalen Altstoffsammelzentren (auch z.B. Ressourcenparks, Wertstoffzentren, ASZ genannt) forciert und gefördert - in Österreich besteht hier ein Netzwerk aus über 1.400 Altstoffsammelzentren. Zielsetzung dieser Einrichtungen ist es, der Bevölkerung ein möglichst großes Angebot an Sammelfraktionen an zentralen Orten zur Verfügung zu stellen, eine hochwertige Trennung von Abfällen durchzuführen und auch Pufferkapazitäten für das Abfedern von Belastungsspitzen (z.B. Feiertage usw.) sicherzustellen. Diese Bestrebungen dürfen nicht durch aktuelle Entwicklungen im Bereich der Kunststoff-Verpackungssammlung (stärkerer Fokus auf Sortierung) konterkariert werden. Dort wo ASZ ein Angebot für Bürgerinnen und Bürger zur Übernahme von detaillierten Sammelfraktionen anbieten, sind diese auch weiterhin in das System zur Erfassung von Verpackungsabfällen einzubeziehen und die Kosten für diese Sammlung durch die Sammel- und Verwertungssysteme zu tragen.

- Beibehaltung bestehender Regelungen zum Einstiegsrecht.

Besonders vor den Hintergrund, dass z.B. im Bereich der Kunststoffverpackungen derzeitige Recyclingquoten (Ziel: 50% -> aktuell 24,5% erreich) verfehlt werden, ist eine Ausweitung der Sammlung und des Bürgerservice maßgeblich – denn das Erreichen der Quoten kann nicht ausschließlich durch eine tiefere Sortierung erfolgen.

Nur durch Beibehaltung und Ausbau eines serviceorientierten und bürgerfreundlichen Leistungsangebots können die abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen erreicht werden!

AD Artikel 55 – Informationen über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

Zusätzlich zu den bisherigen Bestimmungen zur Information der Bevölkerung gemäß Artikel 8a Absatz 2 der Abfallrahmenrichtlinie sollen künftig auch weiterführende Informationen im Zusammenhang mit der Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen zur Verfügung gestellt werden.

Mit einem Netzwerk aus rund 350 Abfallberaterinnen und Abfallberatern verfügen die Gemeinden und Abfallwirtschaftsverbände in Österreich über einen etablierten und professionalisierten Kanal, um die Bevölkerung über die Sammlung, Trennung und Vermeidung von Abfällen zu informieren. Egal ob in Schulen, Kindergärten oder im Rahmen von Erwachsenenbildung setzt sich die Umwelt- und Abfallberatung seit Jahrzehnten für eine Verbesserung des abfallwirtschaftlichen Gesamtsystems ein und informiert regelmäßig durch regionale Informationskampagnen. Persönlicher Kontakt, Problemlösungskompetenz und die Sicherstellung einer sachlichen und objektiven Information der Bevölkerung sind Kernelemente dieser kommunalen Aufgabe.

Eine objektive Information der Bevölkerung soll aus Sicht der ARGE Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände weiterhin über die etablierten Kanäle der Umwelt- und Abfallberatung erfolgen:

- Die Umwelt- und Abfallberatung sollte daher als regionale Beratungs- und Informationsstelle im Zusammenhang für Kreislaufwirtschaft verankert und weiter gestärkt werden.
- Im Zusammenhang mit Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung (z.B. bei Verpackungen, Elektroaltgeräten, Batterien oder künftig Textilien) ist die Umwelt- und Abfallberatung als objektive Einrichtung zur Bürgerberatung und -information heranzuziehen.
- Abfallberatung ist nicht duplizierbar – und somit gleichwertig zu überregionalen Aktionen zu betrachten.
- Im Gleichklang ist auch die Finanzierungsverantwortung für die Umwelt- und Abfallberatung durch Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung sicherzustellen, um die Erfüllung dieser Aufgaben durch Gemeinden und Abfallwirtschaftsverbände kostendeckend zu ermöglichen.

WEITERFÜHRENDE MASSNAHMEN:

ZENTRALE DATENVERWALTUNG IM VERPACKUNGSBEREICH

Zur Verrechnung der erfolgten Leistungen aus der Verpackungssammlung mit den Sammel- und Verwertungssystemen betreibt das marktführende Sammel- und Verwertungssystem ein Datenprotal für Stoffstrom- und Leistungsdaten, welches derzeit von allen anderen Sammelsystemen und Vertragspartnern zu nutzen ist. In diesem Portal sind alle wesentlichen Daten zur Verpackungssammlung in Österreich dargestellt (z.B. Behälterstände, Abfuhrintervalle, Sammelmengen, Erlöse, Preise, ...). **Öffentliche Einsichtsmöglichkeiten** in dieses Portal **bestehen derzeit nicht**, ebenso **unterliegt** der Betreiber der Plattform derzeit **nicht der Kontrolle des Rechnungshofes**.

Derzeit wird von rund 150 kommunalen Vertragspartnern über dieses Portal abgerechnet, wobei eine vierteljährliche Rechnungslegung der unterschiedlichen Leistungspositionen für fünf bestehenden Sammel- und Verwertungssysteme erfolgen muss. Daraus ergibt sich ein enormer Verwaltungsaufwand mit über 15.000 Rechnungen jährlich, welche durch die Kommunen und Abfallwirtschaftsverbände zu legen sind.

Gemäß §29c (2) AWG 2002 sind Gemeinden und Gemeindeverbände dazu verpflichtet, mit allen Sammel- und Verwertungssystemen Verträge für Haushaltsverpackungen abzuschließen und alle SVS nach gleichen Grundsätzen zu behandeln. Gesammelte Verpackungen sind dann nach Marktanteil an die jeweiligen SVS zu übergeben und zu verrechnen. Dies stellt aus Sicht der Verwaltungseffizienz einen enormen Aufwand dar, da in der Praxis alle Ausfertigungen wie Verträge in mehrfacher Ausführung abzuschließen sind, obwohl diese inhaltlich gleichlautend sind.

Durch das Einrichten einer zentralen Datenplattform könnten merkliche Vorteile hinsichtlich Transparenz und Effizienz geschaffen werden:

- Einrichten einer öffentlichen zentralen Datenverwaltungsstelle zur Sicherstellung des transparenten und gleichberechtigten Datenzugangs.
- Die Datenhoheit wird auf eine öffentliche Stelle verlagert (derzeit liegen die Daten aller Kommunen, SVS und Sammelpartner im Datenportal des Marktführers).
- Zentrale Abrechnung der Kommunen/ Verbände mit einer einzigen Verwaltungsstelle, eine Aufteilung auf andere Systeme entsprechend den Marktanteilen könnte direkt über die Datenplattform erfolgen. Dadurch könnte der Verwaltungsaufwand im Bereich der Leistungsabrechnung um bis zu 80% reduziert werden.
- Ebenso sollte es ermöglicht werden einen zentralen Leistungsvertrag über die haushaltsnahe Verpackungssammlung abzuschließen, dieser sollte ebenfalls über diese zentrale Plattform verwaltet und koordiniert werden.

Koordinierungsaufgaben gemäß §13 AWG 2002

Derzeit bestehen im Zusammenhang mit der erweiterten Herstellerverantwortung in Österreich zwei Koordinierungsstellen: die Elektroaltgerätekoordinierungsstelle und die Verpackungskoordinierungsstelle (gemäß §30a AWG 2002). Gleichzeitig werden auf europäischer Ebene weitere Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung diskutiert bzw. vorbereitet wie z.B. Textilien, Matratzen, Möbel - was zukünftig die Notwendigkeit immer neuer Koordinierungsstellen für diese Abfallströme bedeuten könnte.

Durch das Etablieren einer zentralen Koordinierungsstelle für erweiterte Herstellerverantwortung könnten Synergien in der Verwaltung und der übertragenen Aufgaben genutzt werden und gleichzeitig eine zukunftsfitte Stelle für die effiziente Abwicklung aller Bereiche der erweiterten Herstellerverantwortung in Österreich geschaffen werden.

Besonders für eine koordinierte Information der Letztverbraucher (im Wege der kommunalen Umwelt- und Abfallberatung), eine effiziente und umfassende Prüfung von Systemteilnehmern aber auch die Ausgestaltung der Abfallvermeidungsförderungen würde eine solche zentrale Plattform Vorteile bieten. Zudem könnte diese Koordinierungsstelle mit weiteren Aufgaben betraut werden, wie insbesondere dem Einrichten einer neutralen Abrechnungsplattform z.B. für die Leistungsabrechnung im Bereich Verpackungen (wie auch bereits im Rechnungshofbericht 2022/36 S. 116 empfohlen).

Des Weiteren könnte eine zentrale Koordinierungsstelle auch mit Tätigkeiten zur Bekämpfung von sog. „zweibeinigen" Trittbrettfahrern betraut werden, um hier die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Herstellerverantwortung (Verpackungsverordnung, EAG-VO, EU-Batterien-Verordnung, Abfallrahmenrichtlinie usw.) sowie den daraus resultierenden Anzeigen und Kostenersatzverfahren auszuweiten.

Waren aus dem Onlinehandel strenger kontrollieren

Onlinehändler mit mangelhaften Produkten aus fraglicher Herkunft und unter Nicht-Einhaltung rechtlicher Vorgaben sind auf dem Vormarsch. Bereits auf der Homepage des Bundeskanzleramtes wird vor teils problematischen Angeboten aus Fernost gewarnt, auch medial wird regelmäßig über Probleme im Zusammenhang mit diesen Produkten berichtet – valide Daten hierzu fehlen jedoch großteils.

Gleichzeitig steigen die Marktanteile dieser Anbieter am (online) Handel in den letzten Jahren rapide. Laut einer JKU-Befragung kommen pro Tag allein 30.000 Pakete des chinesischen Anbieters ‚Temu' nach Österreich. Diese Produkte entsprechen möglicherweise vielfach nicht europäischen Produktstandards und landen am Ende des oftmals kurzen Lebenszyklus in der kommunalen Abfallsammlung und können hierbei Probleme verursachen. Neben der Frage nach unbekannten, gefährlichen Bestandteilen und Inhaltsstoffen ist derzeit ebenfalls offen, ob diese Plattformen und Hersteller den Verpflichtungen der Herstellerverantwortung hinsichtlich Lizenzierung von Verpackungen, Elektrogeräten (und zukünftig Textilien) ausreichend wahrnehmen. Ein hoher Anteil an Trittbrettfahrern ist jedenfalls zu vermuten. Damit entgehen dem abfallwirtschaftlichen Gesamtsystem wesentliche finanzielle Mittel, welche für erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Abfallsammlung eingesetzt werden könnten.

Es sollten daher folgende Maßnahmen hinsichtlich Onlinehandel / Online-Plattformen umgesetzt werden:

- Schwerpunktsetzung auf Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß erweiterter Herstellerverantwortung.
- Hinwirken auf europäischer Ebene zur Ausweitung der Haftung für Betreiber solcher Onlineplattformen, um einen wirkungsvollen Vollzug der Herstellerverantwortung zu gewährleisten (Haftung der Plattformen für Ihre Anbieter).
- Erheben von validen Daten zum Aufkommen von Produkten von solchen Anbietern sowie Durchführung von Untersuchungen dieser Produkte auf gefahrenrelevante Stoffe z.B. durch das Umweltbundesamt/ AGES und Abschätzung der abfallwirtschaftlichen Folgen für Österreich, insbesondere mit Hinblick auf Recyclingfähigkeit von Kunststoffen, PFAS usw.

Impressum

ARGE Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände
Stadiongasse 6-8/8 | A-1010 Wien
E-Mail: office@argeawv.at
Telefon: +43 676 533 45 12
UID: ATU57200479
Vereinsregister: ZVR 125088441
EU-Transparenzregister: 639987399134-74
Redaktion: DI Michael Bartmann